

Information der Verwaltung zum Stand der Diskussion Trinkwasserversorgung von sechs Ortsteilen der Gemeinde Schkopau

Ausgangslage:

Die Ortschaften Knapendorf, Schkopau, Burgliebenau, Raßnitz, Ermlitz und Röglitz werden derzeit von der MIDEWA mit Trinkwasser versorgt. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2000 zwischen der MIDEWA und der Gemeinde Schkopau rückwirkend zum 01.01.1998 über 25 Jahre abgeschlossen. Dieser Vertrag endet somit zum 31.12.2022. Rückblickend war es bis heute eine sehr kooperative und problemlösungsorientierte Zusammenarbeit.

Aktuell werden in den sechs Ortsteilen ca. 7000 Einwohner versorgt. Das Leitungsnetz hat eine Länge von ca. 60 km und der Wasserabsatz hatte im Jahr 2019 ein Volumen von ca. 280.000 m³.

In den vergangenen Monaten gab es eine Reihe von Gesprächen und Präsentationen. Beispielhaft führe ich folgende Termine an.

- 29.06.2021 Haupt- und Vergabeausschuss, Präsentation und Vorstellung einer zukünftigen gemeinsamen vertraglichen Bindung durch die MIDEWA,
- 14.10.2021 Haupt- und Vergabeausschuss, Vorstellung einer möglichen Zweckvereinbarung mit der Stadt Merseburg zur Absicherung der Trinkwasserversorgung durch den OB der Stadt Merseburg, Herr Bühligen ist aktuell Gesellschafter und Aufsichtsrat der MIDEWA,
- 02.11.2021 Vorstellung der KOWISA im Gemeinderat durch Herrn Hillebrand, Geschäftsführer der KOWISA,
- 24.11.2021 Beratung und Information der sechs Ortschaftsräte in Merseburg mit dem OB von Merseburg,
- 02.02.2022 Präsentation von Herrn Bühligen im OR Knapendorf.

Zuvor und parallel gab es mehrere Gespräche zwischen Herrn Bühligen und anderen betroffenen Akteuren zur künftigen Trinkwasserversorgung. An diesen Gesprächen nahm für die Verwaltung Herr Weiß gemeinsam mit mir teil.

Fragestellungen

Grundsätzlich stehen wir nun vor wenigstens diesen wichtigen Entscheidungen.

1. Wollen wir die Offerte des WAZV Saalekreis weiter verfolgen?
2. Wollen wir die Idee einer Zweckvereinbarung mit Merseburg inhaltlich weiter verfolgen?
3. Oder starten wir ein Interessenbekundungsverfahren, in dessen Ergebnis sich konkrete Vertragsverhandlungen beziehungsweise ein ordentliches Vergabeverfahren anschließen?

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich aktuell dieses Bild.

Zu 1. Von weiterführenden Gesprächen mit Zweckverbänden nimmt die Verwaltung generell Abstand. Erste entsprechende Vorgespräche, die rechtliche Langzeitbindung und die strukturellen Rahmenbedingungen in derartigen Zweckverbänden lassen diese Option langfristig nicht zukunftsorientiert erscheinen. Wenige Stichworte sollen dazu hier genügen. Mögliche Zahlung von Umlagen, Konditionen der Löschwasserversorgung, keine Gewerbesteuererinnahmen, offene Frage der Ablösung des Anlagevermögens. Vergaberechtlich wären wir hier nicht gebunden, gleichwohl sind kommunalwirtschaftsrechtliche Fragen zu prüfen.

Zu 2. Derzeit ist das Modell „Zweckvereinbarung“ eher ein leeres Wort. Eine genaue und dezidierte strukturelle Strategie einer Kooperation zwischen Merseburg und Schkopau ist nicht zu erkennen. Unabhängig von organisatorischen Fragen zur Leistungsfähigkeit der neu gegründeten Merseburger Wasser und Service GmbH bleiben mindestens vergaberechtliche und kommunalrechtliche Aspekte bis heute ungeklärt. Deshalb habe ich Herrn Bühligen am 17.02.2022 angeschrieben und um eine Konkretisierung des Modells „Zweckvereinbarung“ gebeten. Ein vergleichbarer Ansatz ist gerade in Sachsen-Anhalt gescheitert.

Weiteres Vorgehen

In der Gesamtwertung der objektiven Gegebenheiten und dem komplexen Rechtsrahmen von europäischen Vergabebestimmungen und Wettbewerbsrecht und dem nationalen Rechtsbestimmungen halten wir eine Eröffnung eines Interessenbekundungsverfahrens für die wirtschaftlich und rechtlich beste und verantwortungsvollste Herangehensweise.

Folgenden Zeitrahmen würde dieses Verfahren einnehmen.

- 22. März 2022 Beschluss des Gemeinderates zur Eröffnung eines Interessenbekundungsverfahrens
- März 2022: Veröffentlichung der entsprechenden Annonce im Bundesanzeiger
- Ende Mai – Auswertung des Interessentenbekundungsverfahrens
- Juni: Entscheidung über weiteres Verfahren
- GR ist nur zu informieren
- Bei Ausschreibung: Angebote bis September
- Einspruchsfrist bis Oktober
- Ende Oktober = Vergabeentscheidung

Im Interessenbekundungsverfahren ist das Auslaufen des Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und interessierte Unternehmen aufzufordern ihr Interesse an einem Abschluss eines Konzessionsvertrages, innerhalb von drei / vier Wochen, gegenüber der Gemeinde Schkopau mitzuteilen.

Sollte nach Ablauf dieser Frist nur ein Unternehmen Interesse gegenüber der Gemeinde angezeigt haben, kann ein neuer Konzessionsvertrag mit diesem Unternehmen verhandelt werden. Gibt es mehrere Interessenten ist ein **faïres, transparentes und diskriminierungsfreies** Verfahren durchzuführen, in dem der wirtschaftlich günstigste Bieter den Zuschlag für den Abschluss eines Konzessionsvertrages erhält.

Bereits jetzt bereitet sich die Verwaltung auf die Möglichkeit der Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens vor. Dazu wurden im Haushalt 2022 50.000,00 € eingestellt.

Bis zur Entscheidung in der Gemeinderatssitzung im März sind belastbare Aussagen für eine Kooperation zwischen Merseburg und Schkopau zu eruieren.

Wesentliche Kriterien innerhalb der Vergabeentscheidung sind aus unserer heutigen Sicht mindestens folgende Kriterien.

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der interessierten Unternehmungen,
- Sicherung der Wasserqualität und Quantität,
- belastbares Konzept für den Tages- und Servicebetrieb (Personal)
- Wie belastbar sind Aussagen zur Stabilität des Trinkwasserpreises?
- Wie sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Schkopau?
- Wie hoch ist der Einfluss der Gemeinde Schkopau in dem neuen Vertragsverhältnis?

Nach ganz überwiegender Beurteilung durch mehrere Expertisen ist die rechtssicherste Form der Konzessionsneuvergabe der Weg über ein Interessenbekundungsverfahren. Alle jetzt beteiligten potenziellen Vertragspartner können sich daran beteiligen, auch die Stadt Merseburg (Wasser und Service GmbH).

Generell vertritt die Verwaltung die Position, dass es zu keiner weiteren Zersplitterung des Versorgungsgebietes der Gemeinde Schkopau kommen soll. Wir betrachten die sechs Ortsteile weiterhin als ein Versorgungsgebiet.

Das Modell „verkürztes Verfahren“ (freiwillige ex-ante-Bekanntmachung) nach § 135 Abs. 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) wird nicht weiter verfolgt. Es ist rechtlich wohl nur in sehr spezifischen Konstellationen sicher anwendbar.

gez. Ringling
Bürgermeister